



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.25 RRB 1911/0924**

Titel **Rheinau, Klosterkirche.**

Datum 19.05.1911

P. 335

[p. 335] Die Baudirektion berichtet:

Die Orgel in der ehemaligen Klosterkirche Rheinau ist seit längerer Zeit reparaturbedürftig. Gegenwärtig kann sie überhaupt nicht mehr gespielt werden.

Eine Untersuchung durch Orgelbauer Kuhn in Männedorf hat ergeben, daß das Werk zufolge natürlicher Abnutzung und ungenügendem Unterhalt schadhaft geworden ist und daß eine gründliche Reparatur nicht mehr länger verschoben werden kann. Er macht hierüber zwei Vorschläge. Der erste Vorschlag umfaßt alle Arbeiten, die unbedingt gemacht werden müssen, wenn das schöne Instrument nicht bald gänzlich verfallen soll. Der zweite Vorschlag betrifft alle Arbeiten des ersten Vorschlages, jedoch in umfangreicherem Maße ausgeführt. Insbesondere sollen alle Teile der Mechanik, die vom Wurm befallen sind, und auch die lose gewordenen Federn der Ventile durch neue ersetzt werden. Die zum Teil vom Wurm zerfressenen Pfeifenhalter und Zungenregister, die keine Stimmung mehr halten können, weil das Metall zu schwach ist, sollen ebenfalls ersetzt werden. Der Blasbalg wird zum größten Teil frisch beledert. Überall, wo im Innern der Orgel Windverlust vorhanden, ist neue Beledung vorgesehen.

Wenn die Arbeiten nach dem zweiten Vorschlag ausgeführt werden, so hält das Werk nach Ansicht des Orgelbauers noch Generationen aus. Die Kosten nach dem ersten Vorschlag betragen Fr. 1600, diejenigen nach dem zweiten Vorschlag Fr. 3400.

Der Kantonsbaumeister hat an Hand des Gutachtens des Orgelbauers von den Verhältnissen Einsicht genommen und ist der Ansicht, daß die Orgel gründlich repariert werden sollte, ja nur auf diese Weise bald wiederkehrende Reparaturen vermieden werden können, und zwar sollte nach dem zweiten Vorschlag des Orgelbauers vorgegangen werden. Das Äußere der Orgel, d. h. das Orgelgehäuse, würde in seinem jetzigen Zustande bleiben; es handelt sich also bei der Renovation nur um den musikalischen Teil der Orgel.

Über die Frage, auf wessen Kosten die Orgelreparatur zu erfolgen habe, liegt eine Vernehmlassung der Direktion des Innern vom 1. Mai 1911 zu Handen der Baudirektion vor, die folgendermaßen lautet:

«Die Orgel ist anerkanntermaßen Eigentum des Staates. Nach Ihrem Berichte zu urteilen, handelt es sich im vorliegenden Falle um eine Hauptreparatur des ganzen Orgelwerkes. Diese wäre nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen vom Staat als Eigentümer vorzunehmen. Nun fragt es sich allerdings, ob nicht durch die Vereinbarung vom Jahre 1863 an diesen Verhältnissen etwas geändert worden sei. Wie Sie selbst betonen, ergibt sich aus dem genannten Vertrage nur soviel, daß jedenfalls der Unterhalt des musikalischen Teiles der Orgel der Kirchgemeinde



Rheinau überbunden worden ist; dagegen ist zum mindesten zweifelhaft, ob sich diese Unterhaltungspflicht der Gemeinde auch auf das Gehäuse erstreckt.

Unter diesen Umständen werden sehr wahrscheinlich die Rheinauer sich auf den Standpunkt stellen, daß sie nur für den musikalischen Teil der Orgel zu sorgen haben, alles weitere würde von ihnen eventuell erst auf dem Prozeßwege erreichbar sein. Dazu kommt nun noch, daß die Kirchgemeinde Rheinau finanziell nicht in der Lage ist, die Kosten für eine große Reparatur der Orgel zu tragen. Schon im Jahre 1892 hatte der Regierungsrat in der Form des Staatsbeitrages der Gemeinde ihre Auslagen für die Orgelreparatur von 1886 beinahe vollständig wieder zurückerstattet, trotzdem damals die Reparatur sich auf das Allernotwendigste beschränkte.

Angesichts dieser Verhältnisse erachten wir es als die beste Lösung, wenn der Staat sich bereit erklärt, von sich aus die Reparatur vorzunehmen und die Kirchgemeinde Rheinau gestützt auf die Vereinbarung von 1863 zu einem Beitrag verpflichtet. Die Höhe dieses Beitrages zu bestimmen, wäre Sache der Unterhandlung zwischen Ihnen und der Kirchenpflege Rheinau.»

Wir schließen uns diesem Vorschlage an, da nur auf diese Weise für eine richtige Durchführung der Reparatur Gewähr geboten wird.

Auf den Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die Reparatur des Orgelwerkes der ehemaligen Klosterkirche Rheinau nach dem erweiterten Vorschlag des Orgelbauers Kuhn in Männedorf wird bewilligt und hiefür ein Kredit von rund Fr. 3500 ausgesetzt, unter der Bedingung, daß die Kirchgemeinde Rheinau an diese Kosten einen Beitrag von Fr. 1000 leistet.

II. Mitteilung an die Direktionen des Innern, der Finanzen und an die Baudirektion zum Vollzug.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/07.04.2017]